Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

20.05.1969 - Nr. 64 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 64

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. Mai 1969

Gesetz über die Staatsverträge der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und über die Erhöhung der Rundfunkgebühren sowie zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen"

I.

Allgemeines

Die seit Jahren bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die rechtliche Natur der Rundfunkgebühren zwischen der Deutschen Bundespost und den Rundfunkanstalten hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei Urteilen vom 15. März 1968 (Az. VII C 42.67 und VII V 189.66) dahin entschieden, daß die Rundfunkgebühr in ihrer jetzigen Gestalt nicht zum Recht des Post- und Fernmeldewesens (Art. 73 (7) GG) gehört. Ihre Regelung obliegt daher den Ländern.

II.

Die Staatsverträge über die Rundfunkgebühren

Nach dieser Klärung der Grundfrage haben die Länder über die nun notwendige Ordnung dieses Rechtsgebietes verhandelt und am 31. Oktober 1968 den als Anlage 1 beigefügten Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens abgeschlossen.

§ 2 (1) des Staatsvertrages behält die Festsetzung der endgültigen Gebührenhöhe einem weiteren Staatsvertrag vor. Diesem Vorbehalt haben die Ministerpräsidenten — mit Ausnahme des Herrn Niedersächsischen Ministerpräsidenten — mit dem im Umlaufverfahren unterzeichneten, als Anlage 2 beigefügten Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühren entsprochen. Es wird erwartet, daß Niedersachsen den Staatsvertrag demnächst unterschreibt. Nach ihm wird ab 1. Januar 1970 die Rundfunkgebühr 2,50 DM und die Fernsehgebühr 6,— DM betragen.

Gleichzeitig mit der Erhöhung der Rundfunkgebühren wird der Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin geändert werden. Beide Abmachungen bilden nach dem Willen der Ministerpräsidenten ein Junktim. Zu diesem Zweck haben die Ministerpräsidenten — mit Ausnahme des Herrn Niedersächsischen Ministerpräsidenten — ebenfalls im Umlaufverfahren, ein Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten abgeschlossen. Es wird ebenfalls erwartet, daß Niedersachsen dieses Abkommen auch demnächst unterzeichnet.

Es löst das Abkommen über den Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 17. April 1959 in der Fassung vom 8. November 1961 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ab. Sein Text ist zur Kenntnisnahme als Anlage 3 beigefügt.

III.

Zum Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Radio Bremen"

§ 14 des Radio-Bremen-Gesetzes lautet:

Die Anstalt „Radio Bremen" hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aus eigenen Einnahmen zu decken. Zuschüsse des Staates sowie politischer, wirtschaftlicher oder anderer Organisationen sind ausgeschlossen.

Zur Deckung der Ausgaben von „Radio Bremen" wird als Entgelt für die Sendungen von jedem Rundfunkteilnehmer eine monatliche Gebühr von 2 DM erhoben. Der Rundfunkrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Antrag auf Abänderung der die Gebühren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen stellen.

Die Rundfunkgebühr kann durch die Deutsche Post gegen ein Entgelt für ihre Dienstleistungen eingezogen werden. Die Deutsche Post ist ermächtigt, bei besonderer Bedürftigkeit eines Rundfunkteilnehmers die Rundfunkgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ermäßigen oder zu erlassen.

Wer ein Rundfunkgerät in Betrieb nimmt, muß dieses bei der zuständigen Postanstalt zur Zulassung anmelden.

Für die Beitreibung von Rundfunkgebühren gelten die Vorschriften für die Beitreibung von Postgebühren.

Mit der Ratifizierung der Staatsverträge werden Absätze 2—5 dieser Bestimmung überflüssig.

Die Absätze 2—5 des § 14 des Radio-Bremen-Gesetzes sind daher ersatzlos zu streichen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen; die Deputation für Kunst und Wissenschaft hat dem Gesetz bisher noch nicht zugestimmt.

Gesetz über die Staatsverträge der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und die Erhöhung der Rundfunkgebühren sowie zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen"

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

(1) Die Freie Hansestadt Bremen stimmt dem am 31. Oktober 1968 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zu (Anlage 1 dieses Gesetzes).

(2) Die Freie Hansestadt Bremen stimmt dem am 31. Oktober 1968 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über die Erhöhung der Rundfunkgebühren zu (Anlage 2 dieses Gesetzes).

Artikel II

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" — vom 22. November 1948 (SaBremR — 225-b-2) wird wie folgt geändert:

In § 14 werden die Absätze 2—5 mit dem Text von „Zur Deckung der Ausgaben ..." bis „... von Postgebühren" ersatzlos gestrichen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens nach seinem § 9 und der Staatsvertrag über die Erhöhung der Rundfunkgebühren nach seinem § 3 in Kraft treten, sind im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen. Bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Erhöhung der Rundfunkgebühren bleibt es bei der jetzt geltenden Regelung der Gebührenhöhe von 2,— DM für den Hörfunk und 5,— DM für den Fernsehfunk.

Anlage 1

Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

1. Abschnitt

Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

(3) Rundfunkempfangsgeräte sind Hörfunk- und Fernsehgeräte.

(4) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr.

2. Abschnitt

Rundfunkgebühr

§ 2

(1) Jeder Rundfunkteilnehmer hat eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten. Die Festsetzung der endgültigen Gebührenhöhe bleibt einem weiteren Staatsvertrag vorbehalten. Bis dahin werden die gegenwärtigen Gebühren erhoben.

(2) Der Beginn und das Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind binnen einer Woche der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; Entsprechendes gilt für Wohnungsänderungen. Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die zur Entgegennahme der Anzeige nach Abs. 2 befugte Stelle bestätigt die Anmeldung.

§ 3

(1) Die Rundfunkgebühr wird fällig, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird; sie ist jeweils für ein Vierteljahr im voraus zu leisten. Beginnt das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang innerhalb eines Vierteljahres, so ist die Rundfunkgebühr anteilig — gerechnet nach der Zahl der Monate — zu leisten. Begonnene Monate

gelten als volle Monate. Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich der Regelung von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereithaltung des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die

1. in der ständigen Wohnung des Rundfunkteilnehmers, in seinem Kraftfahrzeug oder Binnenschiff oder die als Koffergerät oder sonstiges nach seiner Zweckbestimmung tragbares Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten und vom Rundfunkteilnehmer selbst oder von anderen Personen betrieben werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und denen er Unterhalt gewährt;
2. vom Handel oder von Werkstätten, die sich mit dem Verkauf, Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsanlagen befassen, zur Vorführung oder zur Erprobung auf ein und demselben Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken oder für die Dauer von höchstens einer Woche bei Dritten zum Empfang bereitgestellt werden.

(2) Die Deutsche Bundespost und die Landesrundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(3) Rundfunkteilnehmer, die auf Grund Art. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

§ 5

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung sowie eine monatliche Teilzahlung der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:

1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen,
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und in ähnlichen Einrichtungen sowie in Unternehmen oder Betrieben, insbesondere Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und Hotels,
3. für allgemein- und berufsbildende Schulen.

(2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

§ 6

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die Landesrundfunkanstalten zu leisten. Diese führen den der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen" gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

3. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fälligen Rundfunkgebühren länger als drei Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Rundfunkempfangsgerät kann eingezogen werden, wenn die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen worden ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 8

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1979. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

§ 9

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 1. Dezember 1969 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind. Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für diese Beteiligten beginnt die Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages frühestens am 1. Januar 1970.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er für jeden Beteiligten, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, mit dem

Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Urkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein tritt der Staatsvertrag frühestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem deren Ratifikationsurkunden sämtlich hinterlegt sind. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Hannover, den 31. Oktober 1968

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
Dr. Goppel

Für das Land Berlin
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
H. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
H. Weichmann

Für das Land Hessen
G. A. Zinn

Für das Land Niedersachsen
Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen
H. Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
Altmeier

Für das Saarland
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
Lemke

Anlage 2

Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
das Land Schleswig-Holstein

schließen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens nachstehenden

Staatsvertrag

§ 1

Vom 1. Januar 1970 an beträgt

a) die Grundgebühr 2,50 DM

b) die Fernsehgebühr 6,— DM.

§ 2

Hinsichtlich der Kündigung dieses Staatsvertrages findet § 8 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 Anwendung.

§ 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Die ausgefertigten Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu hinterlegen. Sind nicht bis zum 1. Dezember 1969 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind. Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach Abs. 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er für jeden der Beteiligten, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Urkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein tritt der Staatsvertrag frühestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem deren Ratifikationsurkunden sämtlich hinterlegt sind. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Für das Land Baden-Württemberg
Filbinger

Für den Freistaat Bayern
Goppel

Für das Land Berlin
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen

Für das Land Hessen
Zinn

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
Altmeier

Mainz, den 19. Februar 1969

Für das Saarland
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
Lemke

Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen folgendes Abkommen:

§ 1

Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

§ 2

Grundlage der Beitragsbemessung

Die Finanzausgleichsmasse wird von den Rundfunkanstalten

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Norddeutschter Rundfunk
Süddeutscher Rundfunk
Südwestfunk
Westdeutscher Rundfunk

auf der Grundlage der Zahl ihrer Hörfunk- und Fernsehteilnehmer aufgebracht.

§ 3

Umfang der Ausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse besteht aus der Basismasse und der Zuwachsmasse.

(2) Die Basismasse beträgt 61 Mio DM. Die Zuwachsmasse beträgt 15 % der von den einzelnen Rundfunkanstalten in dem jeweils vorausgehenden Rechnungsjahr infolge der ab 1. Januar 1970 eintretenden Erhöhung der Rundfunkgebühren in ihrem jeweiligen Anstaltsbereich erzielten tatsächlichen Mehreinnahmen, mindestens jedoch 30 Mio DM.

(3) Die tatsächlichen Mehreinnahmen im Sinne dieses Abkommens errechnen sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen, die in dem betreffenden Rechgungsjahr bei einer Grundgebühr (Hörfunkgebühr) von 2,— DM und einer zusätzlichen Fernsehgebühr von 5,— DM je Rundfunkteilnehmer und Monat erzielt worden wären, und den durch die Erhöhung dieser Gebühren auf 2,50 DM Grundgebühr (Hörfunk) und zusätzlich 6,— DM (Fernsehen) erzielten Einnahmen, jeweils nach Abzug des Anteils für das ZDF, des Entgeltes für die Bundespost und der von den Rundfunkanstalten auf die Rundfunkgebühren etwa geschuldeten Umsatzsteuer (ohne Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs) sowie anderer von den Rundfunkgebühren abhängiger Abgaben.

(4) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 20 Mio DM jährlich, Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk je mindestens 10 Mio DM jährlich.

§ 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Durchführung obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten.

§ 5

Beschluß der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

§ 6

Kündigungsrecht

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1971. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag der Länder über die Höhe der Rundfunkgebühr am 1. Januar 1970 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
Filbinger
Für den Freistaat Bayern
Goppel
Für das Land Berlin
Klaus Schütz
Für die Freie Hansestadt Bremen
Koschnick
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen
Für das Land Hessen
Zinn
Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Kühn
Für das Land Rheinland-Pfalz
Altmeier
Mainz, den 19. Februar 1969
Für das Saarland
Dr. Röder
Für das Land Schleswig-Holstein
Lemke

Carl Schünemann Bremen